

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Durchführung von Brauchtumsfeuern
im Stadtgebiet Menden (Sauerland)
vom 06.02.2024**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LIm-schG) – in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Stadt Menden (Sauerland) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 06.02.2024 für das Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) folgende Verordnung erlassen:

Inhalt

§ 1 Allgemeines

§ 2 Anzeigepflicht

§ 3 Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

§ 5 Inkrafttreten

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von auf Brauchtum beruhender Feuer im Freien auf dem Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
- (2) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, ein Verein oder eine Nachbargemeinschaft, die in der Vergangenheit traditionell Brauchtumsfeuer durchgeführt hat, das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer, die Hoppeditzverbrennung.
- (3) Das Abbrennen von Osterfeuern zum Zwecke des Brauchtums ist grundsätzlich nur von Karsamstag bis Ostermontag erlaubt, sofern hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht belästigt wird.

**§ 2
Anzeigepflicht und Genehmigung**

- (1) Brauchtumsfeuer sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),

3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Brandwache, Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt die örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 LImSchG eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung des Brauchtumsfeuers.

§ 3

Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- (1) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf erst kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden und ist vor dem Abbrennen umzuschichten, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (2) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (3) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 2. mindestens 100 m Abstand von Energieversorgungsanlagen wie z. B. Öllagern, Tankstellen,
 3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
 4. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 5. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig verstößt gegen:
1. die Anzeigepflicht gemäß § 2 dieser Verordnung;
 2. die Ge- und Verbote gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung;
 3. die Pflichten gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung;

4. die Einhaltung der Mindestabstände gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung;

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 23.02.2024

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.